

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1853.

N. III. Ministerial-Bekanntmachung.

Mittels Erklärung vom 9. v. M. ist auch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung dem in der Gesetzsammlung pro 1851 unter No. XI. publicirten Vertrage wegen Uebernahme der Koazuweisenden d. d. Getha den 15. Juli 1851 mit der Maßgabe beigetreten, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrags mit dem 1. März d. J. beginnt, was annit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rudolstadt, den 2. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.
v. Vertrab.

N. IV. Verordnung

vom 4. Februar 1853, die Arrestlegung und Executionsvollstreckung in die Führung der Unterofficiere und Soldaten betreffend.

Zu Befreiung der nach Aufhebung der Zuständigkeit der Militärgerichte in bürgerlichen Rechtsachen vorgekommenen Zweifel wird auf Höchsten Befehl Serenissimi bis zum Erlaß eines das Executionswesen regulirenden Gesetzes provisorisch verordnet, daß die Fühnungen der Unterofficiere und Soldaten jeder Executionsvollstreckung entzogen sind und mit Arrest nicht belegt werden können.

Rudolstadt, den 4. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.